Betreuervertrag

Zwischen Herrn Andreas Zauner, Barlachstraße 16, 85053 Ingolstadt
Geb. Dat. 22.02.1978

- nachfolgend „Betreuter" genannt -

und

Frau Agnieszka Pop, Kupferstraße 10, 85049 Ingolstadt
Geb. Dat. 10.06.1979

- nachfolgend „Betreuer/in" genannt -

wird folgender Betreuervertrag geschlossen:

§ 1 Beginn des Betreuerverhältnisses

Das Betreuerverhältnis beginnt am 15.01.2010.

§ 2 Laufzeit

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen. Innerhalb dieser Zeit kann das Betreuerverhältnis jederzeit fristlos durch den Betreuten gekündigt werden, der Betreuer kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten kündigen wenn adäquater Ersatz für ihn zur Verfügung steht. Ansonsten ist der Betreuer verpflichtet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses als Betreuer zur Verfügung zu stehen. Sollte das Amtsgericht über die Dauer von 24 Monaten hinaus die Betreuung beschließen verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch, kann jedoch beidseitig mit Ablauf der anfangs definierten voraussichtlichen Vertragsdauer gekündigt werden. Im Falle einer vorzeitigen Abberufung des Betreuers durch das Amtsgericht endet das Vertragsverhältnis vorzeitig wenn vom Betreuten kein entsprechender Ersatzplan über Existenzsicherung des Betreuers vorgelegt wird.

§ 3 Tätigkeit

Der Betreuer wird als über das Vormundschaftsgericht zu bestellender Betreuer engagiert

und vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

- Durchführen von organisatorischen Tätigkeiten zum Aufgabenkreis der Vermögenssorge
  - insbesondere die vom Betreuten oder dessen autorisierter Weisungsbefugter übermittelten und erteilten Aufgaben
- Aufbereiten der früheren Geschäfte (Unterlagen, Erstellen von Übersichten und Beschreibungen) des Betreuten
- Archivierung sämtlicher Geschäftsunterlagen (Digitalisieren von Schriftstücken, etc.)
- Vertretung gegenüber Behörden, Geschäftspartnern, usw. gemäß Anweisung
- Erbringung von erforderlichen Zusatzleistungen aus dem Portfolio des Gewerbes des Betreuers
- Durchführung und Erbringung von individuell vom Betreuten zu definierenden Leistungen nach Bedarf und Situation
- Übernahme und Durchführen sämtlicher unter Vorgabe und Zustimmung des Betreuten erfolgten Tätigkeiten bei Bestellung zum Betreuer für Gesundheitssorge oder sonstigen weiteren Aufgabenkreisen einer Betreuung

Er verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen – auch an einem anderen Ort -, die seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten entspricht, bzw. der Betreute ihm zutraut und allgemein vertretbar, bzw. zumutbar sind.

§ 4 Arbeitsvergütung / Vorleistungen / Beratung u. Unterstützung

Der Betreuer erhält eine Vergütung aus der Staatskasse, nachdem das Amtsgericht/Vormundschaftsgericht den

Betreuer als Berufsbetreuer anerkannt hat. Dazu wird der Betreuer sämtliche erforderlichen Anträge, Nachweise, Qualifikationsnachweise, etc. der Betreuungsstelle der Stadt Ingolstadt, bzw. dem Gericht beibringen und im erforderlichen Fall auf Weisung des Betreuten notwendige Qualifikationen und Nachweise einholen. Sollten dafür Schulungen, Unterricht oder Bestätigungen über den bisherigen Werdegang und Erfahrung des Betreuers notwendig sein, wird diese der Betreuer gemäß Vorgabe und Rücksprache durch, bzw. mit dem Betreuten organisieren.

Für Investitionen in adäquate Arbeitsumgebung für den Start des Vertragverhältnisses als Betreuer leistet der Betreute entsprechende Vorleistungen in Bereitstellung von Barmitteln, sowie stellt entsprechende Einrichtung (soweit vorhanden) aus seinem Inventar für die Dauer des Vertragverhältnisses zur Verfügung, bzw. bezieht der Betreuer das Inventar aus dem Altbestand des Betreuten.

Soweit eine zusätzliche Leistung vom Betreuten gewährt wird, ist diese freiwillig und kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere bei schlechter wirtschaftlicher Lage sowie Gründen im Verhalten oder Person des Betreuers, mit einer Frist von einem Monat widerrufen oder angerechnet werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsgratifikation besteht nicht. Wenn eine solche gewährt wird, so handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Betreuten, auf die auch bei mehrfacher Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung für die Gewährung einer Gratifikation ist stets, dass das Betreuerverhältnis am Auszahlungstag weder beendet noch gekündigt ist, bzw. die wirtschaftliche Situation des Betreuten die Auszahlung zulässt.

Sämtliche Gratifikationen, Boni, etc. werden in der Regel direkt vom Betreuten an den Betreuer bezahlt.
Für besondere Leistungen in Bezug auf die Kommunikation mit den Ermittlungsbehörden, Kontaktpflege zu den dort handelnden oder für den Betreuer zur allfälligen Kommunikation relevanten Personen, Aufbereitung und Darstellung der Geschäfte des Betreuten und seiner Person, sowie alle sonstigen Leistungen mit besonderem, außerordentlichem positiven wirtschaftlichen Erfolg für den Betreuten können Bonuszahlungen geleistet werden. Diese werden in der Regel in Höhe von 10% des tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolgs berechnet und erst nach Vereinnahmung und Verbuchung, bzw. Abschlussrechnung oder Revisionsprüfung bezahlt. Ein garantierter Anspruch auf Boni besteht grundsätzlich nicht, kann der Betreute jedoch bei bestimmten Projekten bereits im Voraus konkrete Bonuszahlungen in Aussicht stellen und Bedingungen und Konditionen dazu separat definieren.

§ 5 Arbeitszeit und Arbeitsort

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zurzeit mind. 40 Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der organisatorischen Einteilung durch den Betreuten, bzw. dessen Anforderungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Wochentagen und Tageszeiten und ist der Betreuer 24x7 disponierbar.

Die durchzuführenden Arbeiten finden soweit nicht anders definiert in den Räumlichkeiten des Betreuers statt. Dieser stellt zur Durchführung der Aufgaben entsprechenden Arbeits- und Lagerplatz zur Verfügung oder wird einen solchen organisieren.

Je nach Vorgabe und Notwendigkeit finden die durchzuführenden Tätigkeiten auch außerhalb der Räumlichkeiten des Betreuers statt, sowie zählen auch geschäftliche Außentermine zur Arbeitszeit. Termine und Tätigkeiten können je nach Bedarf auch außerhalb stattfinden. Den Ort und Zeit definieren Notwendigkeit und Vorgaben durch den Betreuten.

Soweit möglich wird auf die persönliche Zeit- und Terminplanung des Betreuers Rücksicht genommen, um Arbeitszeit und Arbeitsort zu definieren. Grundsätzlich gilt jedoch dass vom Betreuten definierte Termine Vorrang haben und auf dieser Basis die persönliche Zeit- und Terminplanung abzustimmen ist.

§ 6 Urlaub

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf bezahlten Urlaub, jedoch wird dem Betreuer ein jährliches Zeitkontingent von insgesamt 18 Tagen für Urlaub gewährt. In dieser Zeit erhält der Betreuer nur die gesetzlich definierte Pauschalvergütung für Betreuung da keinerlei Zusatzleistungen erbracht werden, welche als Aufwand gemäß §1835 BGB abgerechnet werden können.

Sollte es die Organisation zulassen, kann durch den Betreuten bei besonderen Leistungen oder Einsatz dem Betreuer zusätzlichen Urlaub gewährt werden.

§ 7 Krankheit

Ist der Arbeitnehmer infolge Krankheit arbeitsunfähig besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütungsleistungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Betreuten unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist vor

Ablauf des dritten Kalendertags nach Beginn der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Für Krankheiten welche über einen Zeitraum von 14 Tagen dauern übernimmt eine in Absprache und Vorgabe des Betreuten abzuschließende und vom Betreuer zu tragende private Krankentagegeldversicherung die Verdienstausfälle in Höhe der Versicherungssumme über voraussichtlich 100,- €/Tag.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Betreuer verpflichtet sich, während der Dauer des Betreuerverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle persönlichen-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Informationen welche nicht zur Kommunikation mit Dritten durch den Betreuten freigegeben wurden gelten grundsätzlich als geheim. Der Betreuer haftet für Schäden welche durch die unautorisierte Kommunikation mit Dritten entstehen umfänglich.

§ 9 Nebentätigkeit

Jede entgeltliche oder das Betreuerverhältnis beeinträchtigende Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Betreuten zulässig.

§ 10 Vertragsstrafe

Der Betreuer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Betreuerverhältnis nicht antritt oder das Betreuerverhältnis vertragswidrig beendet, dem Betreuten eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,- Euro zu bezahlen. Das Recht des Betreuten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 11 Kündigung

Nach Ablauf der Vertragsdauer beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Betreuerverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.

Der Betreute ist berechtigt, den Betreuer bis zur Beendigung des Betreuerverhältnisses freizustellen. In der Zeit der Freistellung hat der Betreuer soweit vom Gericht genehmigt einen Vergütungsanspruch in Höhe des gesetzlichen Pauschalbetrags für Betreuer.

§ 12 Verfall-/Ausschlussfristen

Die Vertragschließenden müssen Ansprüche aus dem Betreuerverhältnis innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von drei Monaten einklagen, soweit dies aus gesundheitlichen Gründen möglich ist.

Andernfalls erlöschen sie. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 13 Zusätzliche Vereinbarungen

Der Betreuer führt zur Transparenz und besseren Organisation seiner Arbeiten eine EDV-gestützte Aufgaben-, Termin- und Kontaktverwaltung.

Der Betreuer wird durch das Gericht bestellt und beauftragt, wobei die Vorgaben zur Durchführung der Betreuung ausschließlich vom Betreuten erfolgen unter Berücksichtigung der gerichtlichen Anweisungen an den Betreuer. Der Betreute wird den Betreuer bei der Durchführung und Abwicklung der vom Gericht gestellten Anforderungen und Aufgaben soweit als möglich unterstützen, sowie seine Freigabe zur Weitergabe von Informationen geben, soweit diese in Absprache und Vorgabe durch den Betreuten verfasst wurden.

Der Betreuer legt dem Betreuten zur Weitergabe an das Gericht einmal im Jahr den Auszug aus dem Führungszeugnis und der SCHUFA vor.

§ 14 Vertragsänderungen und Nebenabreden

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Der Betreuer verpflichtet sich, den Betreuten unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, sowie persönliche Daten wie Familienstand, Kinderzahl, Adresse, usw. Mitteilung zu machen.

....
Ort, Datum

....
Unterschrift Betreuter . Unterschrift Betreuer/in